



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“

vom 20. Februar 2007

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 01. Dezember 2005 und am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 706 ff und S. 798), hat der Senat der Universität Ulm am 15.02.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung soll bis zum 15. März bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlich gleichen Inhalt¹, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) In der Regel finden Zulassungen im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt.

¹ Studiengänge mit im Wesentlich gleichen Inhalt sind z.B. Physik, Chemie, Materialwissenschaften, Chemieingenieurwesen oder Elektrotechnik.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt², an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
und
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist. Darüberhinaus kann der Zulassungsausschuss über weitere Befreiungen entscheiden.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnote;
- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang in den Fächern Physik, Chemie, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, und zwar:
 - a) in einem dieser Fächer im Umfang von mind. 5 Semestern und
 - b) in einem weiteren Fach im Umfang von mind. 2 Semestern und
 - c) in Mathematik im Umfang von mind. 2 Semestern;
- c) ein schriftlicher Bericht (in Englisch) im Umfang von ca. 1 DIN C4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- c) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- d) zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde;
- e) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking);
- f) Graduate Record Examination (GRE) bei Bachelorabsolventen mit ausländischem Abschluss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

² Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind z.B. Physik, Chemie, Materialwissenschaften, Chemieingenieurwesen oder Elektrotechnik.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlich gleichen Inhalt³, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus jeweils zwei Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik sowie der Fakultät für Naturwissenschaften und aus einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes dieser Fakultäten. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Ulm, den 20. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling

- Präsident -

³Studiengänge mit im Wesentlich gleichen Inhalt sind z.B. Physik, Chemie, Materialwissenschaften, Chemieingenieurwesen oder Elektrotechnik.